

**Kurzgutachten über die Ordnungsmäßigkeit von Lesegeräten für
Personalausweise und EU-Führerscheine zur Altersverifikation**

Zeitpunkt der Prüfung

28.04.2014 – 26.05.2014, Juni 2015

Adresse des Antragstellers

ICT Europe GmbH
Hubert-Wollenberg-Straße 1
40878 Ratingen - Germany

Auditierungsstelle

UIMCert GmbH
Moltkestr. 19
42115 Wuppertal

Tel.: 0202-30987-39
E-Mail: certification@uimcert.de

Kurzbezeichnung des Projektes/Produktes

Die Produkte DC+, DCM+, DC4, DCM 4 und DCM 5 sind Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe von altem Personalausweis, neuem Personalausweis (Scheckkartenform) und EU-Führerschein (Scheckkartenform) an Automaten. Aus den maschinenlesbaren Zeilen der Ausweise wird lediglich das Geburtsdatum ausgelesen und gegen das aktuelle Tagesdatum abgeglichen. So wird ermittelt, ob der Ausweisinhaber das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Detaillierte Bezeichnung des Projektes/Produktes

Im Folgenden werden die fünf Lesegeräte DC+, DCM+, DC4, DCM4 und DCM5 zur Altersverifikation mittels altem Personalausweis, neuem Personalausweis und EU-Führerschein beschrieben.

Die Produkte DC+, DCM+, DC4 und DCM4 entsprechen hardwaretechnisch dem Stand der geprüften Versionen von 2011/2012. Sie ermöglichen die Altersverifikation mithilfe des alten Personalausweises, des neuen Personalausweises und des EU-Führerscheins.

Der DCM5 ist eine Weiterentwicklung des DCM4 mit veränderter Hard- und Software und ermöglicht eine Altersverifikation mittels deutschen und niederländischen alten und neuen Personalausweisen, französischen Personalausweisen, schweizerischen Personalausweisen und Führerscheinen, deutschen und niederländischen alten und neuen Führerscheinen, EU-Führerscheinen, österreichischer e-card und internationalen Pässen.

Der TÜV Rheinland hat alle fünf Geräte auf Erkennungszuverlässigkeit geprüft und die Prüfungen positiv abgeschlossen.

Die geprüften Softwareversionen der Lesegeräte entsprechen zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht mehr durchgehend den geprüften TÜV-Versionen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden die neuen Softwareversionen aber noch nicht in der breiten Masse eingesetzt.

Vom TÜV Rheinland wurden nachfolgende Versionen geprüft:

DC4: DC4##S000710026GM304(0ACB)

DCM4: DCM4#S100AI102FGM32A(C308)

DC3+: DC3P#S000QI0026GM30L(E77A)

DCM+: DCM#S100UI102DGM30p(F6E6)

DCM5: DCM5DS0010I0010DE308(B7EA)

Die Änderungen erfolgten im Nachhinein an der Software des DC4, DCM4 und DCM5. Die aktuellen Versionen lauten:

DC4: DC4##S000710026GM304(F31B)

DCM4: DCM4#S100AI102FGM32A(C55C)

DCM5: DCM5DS0010I0010DE308(70BA)

Anmerkung vom 30.06.2015:

Am 22.05.2014 fand in den Räumlichkeiten von ICT eine Stichprobenprüfung (siehe unten) der drei oben genannten Lesegeräte statt, in dessen Anschluss das Gutachten fertiggestellt wurde. Da das Gutachten aus, der Prüfstelle unbekanntem Gründen, erst rund ein Jahr nach Fertigstellung und Übersendung an ICT beim ULD eingereicht wurde, fand Ende Juni 2015 eine Verifizierung der Prüfergebnisse von 2014 durch die UIMCert statt. Hierzu wurden mit ICT Gespräche über den Stand der Software- und Hardware der für das Gutachten relevanten Lesegeräte geführt. Die Gespräche ergaben, dass diese Geräte seit der Prüfung im Jahr 2014 weder hardware- noch softwareseitig verändert wurden. Hierüber liegt der Prüfstelle auch eine schriftliche Bestätigung vom 29. Juni 2015 von ICT vor.

Aus diesem Grund sind die nachfolgenden Prüfergebnisse aus dem Jahr 2014 nach wie vor gültig.

Die Lesegeräte werden zur Zugriffssteuerung auf altersbeschränkte Produkte oder Dienstleistungen genutzt. Siehe hierzu das Kapitel „Zweck und Einsatzbereich“.

Die vier „alten“ Lesegeräte sind identisch mit den 2011/2012 geprüften Versionen.

Das grundlegende Funktionsprinzip des DCM5 hat sich im Vergleich zum DCM4 nicht verändert. Das auf den Ausweisen enthaltene Geburtsdatum wird eingescannt und das erkannte Datum mit dem aktuellen Tagesdatum abgeglichen, um so die Volljährigkeit zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung wird über die Multi-Drop-Bus-Schnittstelle an das führende System übermittelt. Die MDB-Schnittstelle ist ein Standard, der den Kommunikationsablauf zwischen dem Primärsystem und den Lesegeräten definiert. Gleichzeitig wird durch diesen Standard auch die physikalische Schnittstelle definiert.

Keine der erfolgten Produktänderungen hat Einfluss auf die neuen Ausweisfunktionen, die im § 18 des Per-

sonalausweisgesetzes (PersAuswG) abgebildet werden. Die neuen Ausweisfunktionen werden nicht genutzt.

1. DC4

Das Lesegerät DC4 ist hardwaretechnisch unverändert.

Es wird extern an ein System (z. B. Zigarettenautomat) angeschlossen und kann eine Altersverifikation des Ausweisinhabers (z. B. Käufer einer Zigarettenschachtel) durchführen.

Hierfür wird ein gültiger alter Personalausweis, neuer Personalausweis oder EU-Führerschein benötigt. Ein Softwareupdate erlaubt eine bessere Erkennungsrate beim neuen EU-Führerschein.

2. DCM4

Das Lesegerät DCM4 ist hardwaretechnisch unverändert. Es stellt eine verkleinerte Variante des bereits beschriebenen DC4-Lesegerätes dar und hat dasselbe Funktionsprinzip. Es wurden lediglich einige technische Bauelemente, auf Grund der geringeren Größe des DC-mini, an den Automaten ausgegliedert. Ein Softwareupdate erlaubt eine bessere Erkennungsrate beim neuen EU-Führerschein.

3. DC3+

Das Lesegerät DC3+ ist unverändert. Es stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DC4 dar. Aus Kostengründen wurde auf neue Hardwareelemente verzichtet. Als Konsequenz muss der neue Personalausweis mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden. Hierbei wird das Geburtsdatum von der Rückseite des Dokuments gelesen.

4. DCM+

Der DCM+ ist unverändert und stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DCM4 dar. Aus Kostengründen wurde auf neue Hardwareelemente verzichtet. Als Konsequenz muss der neue Personalausweis mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden. Hierbei wird das Geburtsdatum von der Rückseite des Dokuments gelesen.

5. DCM5

Das neue Lesegerät DCM5 ist eine Weiterentwicklung des DCM4. Durch den Einsatz der LEDs und entsprechender Sensoren (anstelle der bisherigen Kontaktbildsensoren (CIS) im DCM4) zur Ermittlung der Durchzugsgeschwindigkeit in Verbindung mit einer neuen Software, ist das Lesegerät in der Lage eine deutlich größere Anzahl an Ausweisdokumenten zu erkennen und dort das Geburtsdatum auszulesen.

Die Funktionsweise (Dokument erkennen, Geburtsdatum an der richtigen Stelle auslesen und mit Tagesdatum abgleichen) bleibt dabei unverändert. Ein Softwareupdate gegenüber der TÜV-geprüften Version erlaubt eine bessere Erkennungsrate beim neuen EU-Führerschein.

Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

entfällt

Zweck und Einsatzbereich

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte ist der Umgang mit den vom System gelesenen Daten und der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Die fünf Lesegeräte dienen dem Zweck der Gewährleistung des Jugendschutzgesetzes durch eine automatisierte Altersverifikation (an Automaten), um so den Zugang zu altersbeschränkten Produkten oder Dienstleistungen zu reglementieren.

Da die Freigabe weiterer mit dem Verkauf bzw. Zugang zusammenhängender Vorgänge nur dann vorgenommen wird, wenn die Altersverifikation positiv verläuft, wird die Forderung der Sicherstellung, dass das Produkt oder die Dienstleistung nicht an Kinder oder Jugendliche verkauft wird, durch eine technische Vorrichtung sichergestellt.

Modellierung des Datenflusses

Grundsätzlich funktionieren die fünf Lesegeräte nach demselben Prinzip. Daher wird das Verfahren ausschließlich für das Lesegerät DC4 ausführlich beschrieben. Für die anderen Lesegeräte werden lediglich die Unterschiede zum DC4 bzw. zu dessen Erfassungsverfahren beschrieben.

Das grundsätzliche Verfahren besteht darin, dass die Ausweisdokumente durch das Lesegerät gezogen werden, das Geburtsdatum mit Hilfe einer Texterkennungssoftware erfasst, gegen das Tagesdatum abgeglichen und damit die Volljährigkeit des Ausweisinhabers verifiziert bzw. falsifiziert wird. Als Primärdatum sind hier ausschließlich das erfasste Geburtsdatum und das daraus errechnete Alter zu nennen. Weitere Primär- oder Sekundärdaten fallen nicht an.

1. DC4

Das Lesegerät DC4 wird extern an ein System (z. B. Zigarettenautomat) angeschlossen und kann eine Altersverifikation des Ausweisinhabers (z. B. Käufer einer Zigarettschachtel) durchführen.

Hierfür wird ein gültiger alter Personalausweis, neuer Personalausweis oder EU-Führerschein benötigt.

Der Datenfluss ist unverändert. LEDs und Sensoren erkennen den Dokumenttyp. Auf Basis dieser Informationen wird beim Durchziehen des Dokuments durch das Lesegerät an der für dieses Dokument definierten Stelle das Geburtsdatum eingescannt mit Hilfe einer OCR Software interpretiert. Aus dem Abgleich mit dem Tagesdatum wird das Alter berechnet und auf Basis dieser Informationen erfolgt eine Freigabe (>18 Jahre) oder eben keine Freigabe (<18 Jahre). Per Multi-Drop-Bus-Schnittstelle wird dieses Freigabesignal an den Automaten übergeben.

Das erfasste Geburtsdatum bleibt gespeichert, bis das Gerät nach maximal 30 Sekunden in den Schlafmodus schaltet, oder vorher ein neuer Lesevorgang eingeleitet wird. Mit der Aktivierung des Schlafmodus wird der Speicher geleert.

Der DC4 ist hardwaretechnisch gegenüber der letzten Prüfung 2012 unverändert geblieben ist. Eine Softwareaktualisierung ermöglicht eine zuverlässigere Erkennung bei den neuen EU-Führerscheinen.

2. DCM4

Beim DCM4 handelt es sich um eine verkleinerte Variante des bereits beschriebenen DC4-Lesegeräts mit dem gleichen Funktionsprinzip. Es wurden lediglich einige elektronische Komponenten, auf Grund der gerin-

geren Größe des DCM4, auf eine externe Platine (im Automaten) ausgegliedert. Die technische Erfassung des Geburtsdatums ist identisch mit der des DC4.

Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das Lesegerät DCM4 hardwaretechnisch gegenüber der letzten Prüfung 2012 unverändert geblieben ist. Eine Softwareaktualisierung ermöglicht eine zuverlässigere Erkennung bei den neuen EU-Führerscheinen.

3. DC3+

Das Lesegerät DC3+ stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DC4 dar. Aus Kostengründen wurde beim DC3+ auf neue Hardwareelemente (vier Sensorenpaare, vgl. DC4) verzichtet. So wird nach wie vor die Sensorleiste mit den zwei Sensorenpaaren eingesetzt, womit eine Erfassung des Geburtsdatums auf der Vorderseite des neuen Personalausweises nicht möglich ist, da sich das Geburtsdatum oberhalb des erfassbaren Bereichs befindet. Eine bereits vor 2012 durchgeführte Anpassung der Software ermöglicht die Erfassung des in anderer Reihenfolge aufgebrachten Geburtsdatums in der mittleren der drei unteren Zeilen auf der Rückseite des neuen Personalausweises.

Als Konsequenz muss der neue Personalausweis mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden, damit die CIS-Sensoren das Geburtsdatum auslesen können. Hierbei ist es erneut entscheidend, dass der neue Personalausweis als solcher erkannt wird. Dies geschieht wie im DC4 mit Hilfe der Messung der Lichtdurchlässigkeit. Der erfassbare Scanbereich wird ausschließlich beim neuen Personalausweis geändert, um das vollständige Geburtsdatum erfassen zu können. Das Ablaufdatum des Ausweises liegt damit nicht mehr im erfassbaren Bereich. Im Gegensatz zum alten Personalausweis befindet sich beim neuen Personalausweis die Ausweisnummer in einer anderen Zeile und liegt damit vollständig außerhalb des technisch erfassbaren Scanbereichs. Sollte der Benutzer den Ausweis wie gewohnt mit dem Lichtbild nach links durch das Lesegerät ziehen, findet keine Altersverifikation statt. Eine irrtümliche Erfassung anderer Daten ist ausgeschlossen, da sich auf der Vorderseite des Ausweises an dieser Stelle keine Daten befinden.

Das Lesegerät DC3+ ist gegenüber der 2012 geprüften Version unverändert geblieben.

4. DCM+

Der DCM+ stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DCM4 dar. Aus Kostengründen wurde auf neue Hardwareelemente verzichtet. Als Konsequenz muss der neue Personalausweis wie beim DC3+ mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden. Hierbei wird das Geburtsdatum von der Rückseite des Dokuments gelesen. Die technische Erfassung des Geburtsdatums ist identisch mit der des DC3+.

Das Lesegerät DCM+ ist gegenüber der 2012 geprüften Version unverändert geblieben.

5. DCM5

Der DCM5 stellt eine Weiterentwicklung des bereits beschriebenen DCM4 dar. Die Kontaktbildsensoren (CIS) zur Ermittlung der Durchzugsgeschwindigkeit wurden gegen LEDs und entsprechende Sensoren ausgetauscht. Dies in Verbindung mit einer erweiterten Software macht es möglich, eine deutlich größere Anzahl an Ausweisdokumenten zu erkennen.

Weiterhin wurden Kontaktbildsensoren zum Einlesen des Geburtsdatums erweitert. Diese befinden sich nun auf beiden Seiten des Geräts, so dass die Dokumente von beiden Seiten gescannt werden können. Die Funktionsweise des Lesegeräts (Dokument erkennen, Geburtsdatum an der richtigen Stelle auslesen und mit Tagesdatum abgleichen) bleibt dabei unverändert.

Normen und Gesetze, die der Prüfung zugrunde gelegt wurden

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH)

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe von altem Personalausweis, neuem Personalausweis oder EU-Führerschein ist deren Umgang mit den erhobenen Daten und deren Personenbezug sowie der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Es sei darauf hingewiesen, dass auf Grund der „Einfachheit des Produkts“ eine ausführliche Betrachtung der Komplexe 1 bis 4 gemäß dem Anforderungskatalog des ULD nicht möglich ist. Dies ist auch der Tabelle zu den Primärdaten zu entnehmen. Es wird daher nur soweit sinnvoll bzw. möglich auf die Inhalte der Komplexe 1 bis 4 eingegangen.

Softwareanpassung

Wie bereits zuvor erwähnt, wurde bei den Lesegeräten DC4, DCM4 und DCM5 die Software aktualisiert, um eine zuverlässige Erkennungsrate auch bei dem (2013) EU-Führerschein (leicht andere Beschaffenheit der Karte) zu gewährleisten.

Durch die Softwareanpassung verliert das TÜV-Zertifikat für diese drei Geräte seine Gültigkeit.

ICT Europe hat glaubhaft dargelegt, dass die getätigten Softwareänderungen ausschließlich eine Verbesserung der Annahme des neuen EU-Führerscheins mit sich bringt.

Die Erkennung des neuen EU-Führerscheins sowie weiterer Ausweisdokumente wurde bei einer Stichprobenprüfung überprüft.

Stichprobenprüfung

Am 22.05.2014 fand in den Räumlichkeiten von ICT Europe eine Stichprobenprüfung der Erkennung des Geburtsdatums bei den Geräten DC4, DCM4 und DCM5 statt.

Hierbei kamen die neuen, oben genannten, Softwareversionen zum Einsatz:

Alle drei Geräte wurden mit folgenden Dokumenten geprüft:

- Alter EU-Führerschein
- Neuer EU-Führerschein (2013)
- Alter Personalausweis
- Neuer Personalausweis
- Taiwanesischer Pass

Die Lesegeräte wurden mithilfe einer Schnittstelle mit einem PC verbunden. Über eine spezielle Software wurde der Speicher ausgelesen und der Inhalt dargestellt, der nach dem Durchziehen des Ausweisdokuments in den Speicher des Lesegeräts geladen wird.

Bei den durchgeführten Tests mit den oben genannten Ausweisdokumenten wurden alle Ausweise in Verbindung mit allen drei Lesegeräten entsprechend den Vorgaben korrekt erkannt, bzw. korrekterweise nicht erkannt.

1 Komplex 1: Grundsätzliche technische Ausgestaltung von IT-Produkten

An der Bewertung zu der grundsätzlichen technischen Ausgestaltung der Geräte inkl. dem Umgang mit den Daten (siehe Modellierung des Datenflusses) haben sich keine Änderungen ergeben.

1.1 Datenvermeidung/Datensparsamkeit

Es ist sichergestellt, dass nur benötigte Daten erhoben werden. Das einzige benötigte Datum, das erhoben wird, ist das Geburtsdatum. Mit den Ausweislesegeräten wird das Geburtsdatum temporär erhoben. Im Rahmen der temporären Verarbeitung fallen darüber hinaus das errechnete Alter, der erkannte Ausweistyp sowie ein True-/False-Freigabesignal an. Weitere Daten fallen nicht an, weder Primär- noch Sekundärdaten, wie beispielsweise Log-Files. Damit ist die Datenvermeidung/ Datensparsamkeit gemäß § 4 LDSG SH sichergestellt.

Betrachtet man die Erfassung des Geburtsdatums als isoliert erhobenes Datum ohne Personenbezug, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der Datenschutz vorbildlich eingehalten wird.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LDSG SH erfolgt nicht.

1.2 Frühzeitiges Löschen

Nach der Durchführung der Altersverifikation verbleibt das Geburtsdatum in dem temporären Speicher und wird gelöscht, sobald das Gerät in den Schlafmodus übergeht. Dies geschieht nach maximal 30 Sekunden Inaktivität. Bei einer vorzeitigen erneuten Nutzung wird der Speicher durch die Neuerfassung des nächsten Datums überschrieben. Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LDSG SH erfolgt daher nicht.

Die Löschung bzw. das Überschreiben des Speichers wurde mit Hilfe einer Stichprobenprüfung geprüft und bestätigt.

1.3 Transparenz

Die Dokumentation beschreibt die Produkte, die Funktionsweise und die Datenverarbeitung adäquat.

2 Komplex 2: Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Bei dem Begriff „personenbezogene Daten“ handelt es sich per Definition um „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“, vgl. § 3 I BDSG. „Keine Einzelangaben“ in diesem Sinne sind Angaben, die sich zwar auf eine einzelne Person beziehen,

wobei diese jedoch nicht identifizierbar ist. Die Person ist bestimmt, wenn sich aus den erhobenen Angaben ergibt, dass sie sich auf diese Person und nur auf diese beziehen; die erhobenen Daten allein müssen die jeweilige Person eindeutig identifizieren. Zur Bestimmbarkeit des Betroffenen ist es ausreichend, wenn eine Person auf Grundlage der erhobenen Daten mit Hilfe anderer zugänglicher Informationen festgestellt werden kann. Die Erhebung weiterer Informationen auf Basis der Ausweise bzw. des EU-Führerscheins werden jedoch bereits technisch von einer Erhebung ausgeschlossen.

Die eindeutige Zuordnung eines reinen Kalenderdatums zu einer bestimmten oder gar nur bestimmbar Person ist bei dem angewendeten Verfahren nicht möglich.

Somit kann festgehalten werden, dass keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet werden.

3 Komplex 3: Technisch-organisatorische Maßnahmen

Hier hat sich im Vergleich zum 2009 erstellten Gutachten nichts geändert.

Es wurden Maßnahmen ergriffen, die verhindern, dass Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Maßgeblich hierbei ist, dass der Datenträger, bestehend aus dem Speicherchip im Inneren des Geräts, nicht frei zugänglich ist. Selbst wenn gewaltsam auf den Chip zugegriffen würde, ist eine Gefährdung der betroffenen Person äußerst unwahrscheinlich bis unmöglich, da die Daten maximal 30 Sekunden vorgehalten werden. Selbst wenn dieser äußerst theoretische Fall eintreten würde, so enthalten das Geburtsdatum, das Alter, und der Ausweistyp keine sensiblen personenbeziehbaren Informationen. Es lassen sich auch keine weiteren personenbeziehbaren Daten ableiten, vor allem nicht in Anbetracht der Tatsache, dass keine weiteren Informationen über den Betroffenen erhoben werden.

Eine weitere Betrachtung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erscheint nicht relevant, da sich auf Grund der Verarbeitungsweise und der verarbeiteten Daten eine nähere Thematisierung nicht erschließt. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

4 Komplex 4: Rechte der Betroffenen

Auf Grund der Beschaffenheit der Produkte ist eine Betrachtung der Rechte der betroffenen Person nicht relevant.

Hier hat sich im Vergleich zu den bisher erstellten Gutachten nichts geändert.

5 Fazit

An der Verarbeitungsweise der Daten hat sich nichts geändert. Die hardware- und softwaretechnischen Änderungen beim DCM5 (im Vergleich zum DCM4) dienen ausschließlich der Kompatibilität zu der größeren Anzahl an verschiedenen Dokumenttypen. Diese Änderungen berühren die eigentliche Verarbeitung nicht. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass durch die Modifikationen keine zusätzlichen Daten ausgelesen werden, die einen Personenbezug zu dem Geburtsdatum erlauben. Das Geburtsdatum als solches ist nicht personenbezogen. Damit werden die Regelungen in § 20 PAuswG berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine Gefährdung personenbezogener Daten nicht erkennbar.

Dem Einsatz der Lesegeräte zur Altersverifikation im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich steht somit

aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

Die Aufrechterhaltung des Gütesiegels für die Produkte DC4, DCM4, DC3+ und DCM+, sowie die Neuzertifizierung vom DCM5 wird empfohlen.

**Sofern das Projekt/Produkt einen Teil der Anforderungen nur unzureichend erfüllt:
Beschreibung, wie dies ausgeglichen wird**

Trifft nicht zu.

Beschreibung, wie das Projekt/Produkt den Datenschutz oder die IT-Sicherheit fördert

Die Lesegeräte der Firma ICT Europe zur Altersverifikation fördern den Datenschutz besonders in Form der Datenvermeidung/ Datensparsamkeit gemäß § 4 LSDG SH und der Zweckbindung § 13 LSDG SH.

Das erfasste Geburtsdatum wird für einen genau definierten Zweck gelesen und genutzt, nämlich dem der Altersverifikation. Diesbezüglich wird die Erkennungszuverlässigkeit durch den TÜV Rheinland und durch eine UIMCert-seitige Stichprobenprüfung bestätigt und ist in den entsprechenden Gutachten dokumentiert.

Im Sinne des BDSG wird kein personenbezogenes Datum erhoben; demnach kommt das Produkt auf Grund seiner Konstruktion ohne personenbezogene Daten aus. Es wird nur das Geburtsdatum erfasst, welches alleine keine Personenzuordnung ermöglicht und es sich daher per Definition nicht um ein personenbezogenes Datum handelt.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LSDG SH erfolgt daher nicht. Der Zeitraum, in dem dieses Datum gespeichert bleibt, ist vernachlässigungswürdig: Nach spätestens 30 Sekunden ist der Speicher wieder geleert.

In Anbetracht dieser datenschutzfreundlichen Lösung der Altersverifikation wird die Erteilung eines Gütesiegels empfohlen.

Wuppertal, den 30.06.2015

gez. H. Haaz

Prüfstellenleiter Dr. H. Haaz

gez. J. Schirmmacher

Sachverständiger J. Schirmmacher
